



Gemeinde Taufkirchen

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur 7.Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich des parallel aufgestellten
Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet
Photovoltaik Bichl“



1. Ziel der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes

Um die rechtliche Grundlage zur Ausweisung der Sondergebietsfläche für eine Photovoltaikanlage zu schaffen war eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung wurde die Fläche für Landwirtschaft bzw. Außenbereichsfläche in eine Sondergebietsfläche gemäß § 11 BauNVO für Freiflächen-Photovoltaikanlage geändert. Für die Fläche lag die konkrete Planung eines privaten Investors für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vor.

Daher wurde im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung diese Fläche als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, Gebiet für die Nutzung regenerativer Energien – Sonnenenergie, dargestellt.

Hierzu wurde parallel der Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“ aufgestellt.

2. Verfahrensablauf:

Der Gemeinderat Taufkirchen hat in der Sitzung vom 21.09.2022 die 7.Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.12.2022 hat in der Zeit vom 17.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 stattgefunden.

Der Entwurf der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Fassung vom 23.03.2023 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Gemeinde Taufkirchen hat mit Beschluss vom 24.04.2024 die 7.Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.04.2024 festgestellt.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat die 7.Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 25.06.2024. Az. 41-Blp007/23 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 27.06.2024 öffentlich durch Aushang an den Amtstafeln bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntgabe ist die 7.Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Ein Umweltbericht mit Begründung zur Grünordnung wurde erstellt und in der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Flora und Fauna,

Landschafts, Kulturgüter/Sachgüter, biologische Vielfalt, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich südlich von Taufkirchen zwischen Bichl und Obermaier und besteht aus landwirtschaftlich genutzten Acker- bzw. Grünlandflächen.

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt von der MÜ16 bei der Abzweigung bei Rainer über die Gemeindeverbindungsstraße nach Obermaier.

An das Planungsgebiet des Bebauungsplanes grenzt im Norden ein Wald und im Osten, Süden und Westen landwirtschaftliche Flächen.

Südlich und Westlich schließt eine Wohnbebauung an.

Stromleitung

Am südlichen Rand des Plangebiets verlaufen zwei Stromleitungen (110 kV und 20 kV). Die Leitungen wurden mit der jeweiligen Schutzzone in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung fassen sich wie folgt zusammen:

Schutzgut Boden

Bestand

Gemäß Bodenkarte (1:25000) sind im Planungsgebiet fast ausschließlich Braunerden und Parabraunerden aus Lösslehm vorherrschend.

Das Planungsgebiet fällt von Süden nach Norden um ca. 1,25m (ca. 4%). Das Grundstück ist nicht versiegelt und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Altlasten sind aus dem Planungsbereich nicht bekannt. In der näheren Umgebung befinden sich Bodendenkmäler, auf die im Punkt 3.7 detailliert eingegangen wird.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Versiegelungsgrad im Bereich des geplanten Sondergebietes erhöht sich nur geringfügig. Die bodenökologischen Funktionen bleiben erhalten bzw. werden durch die Anlage einer artenreichen Wiese unter den Modulen verbessert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Bestand

Die Grundwasserfließrichtung verläuft voraussichtlich nach Norden in Richtung Inn. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet, das Trinkwasserschutzgebiet Taufkirchen, befindet sich westlich von Taufkirchen. Hier besteht jedoch nicht die Gefahr einer Beeinflussung. In Form von Fließgewässern existieren im Planungsgebiet keine Oberflächengewässer. Östlich des Plangebiets verläuft der Frauendorfer Bach (Gallenbach). Hier ist jedoch nicht von einer Beeinflussung auszugehen, so dass das Schutzgut Oberflächengewässer nicht betroffen ist.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Änderungsbereich wird die Versiegelung nur geringfügig erhöht. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers, benachbarter Fließgewässer und des Trinkwasserschutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna

Bestand

Das Plangebiet besteht aus einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Es gibt keine Bestandsvegetation. Es handelt es sich um einen anthropogen geprägten Lebensraum mit intensiver Nutzung. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist auf der Fläche keine Biotopfunktion vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell natürlichen Vegetation ab.

Im näheren Umkreis des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt einen potentiellen Lebensraum für Feldbrüter dar.

Deswegen wurde im Frühjahr 2023 vom Umweltplanungsbüro Scholz eine Erfassung der Feldvögel durchgeführt (vgl. Kartierbericht vom 20.12.2023). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde einmalig eine landende Feldlerche auf der Ackerfläche östlich der Vorhabensfläche nachgewiesen. Ein weiteres, aber wahrscheinliches Revier, wurde in der offenen Feldflur, südlich der Gemeindeverbindungsstraße in größerer Entfernung zur Vorhabensfläche ermittelt (> 350 m).

In dem schmalen, aufgelockerten Waldstreifen auf der Hangkante wurden die beiden Arten Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Star (*Sturnus vulgaris*) mit jeweils einem Brutrevier erfasst.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Bestandserfassung 2023 wurden innerhalb des zu prognostizierenden Einflussbereiches des Wirkraums des Vorhabens keine Feldvögel mit Brutrevieren festgestellt. Das mögliche Revier der Feldlerche auf dem östlich angrenzenden Acker und das weiter südöstlich liegende Revier befinden sich außerhalb einer möglichen Kulissenwirkung, die potenziell von der geplanten PV-FFA ausgehen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der einmaligen Beobachtung einer landenden Feldlerche am 16.04.2023 auf der östlich angrenzenden Ackerfläche um kein aktuelles Brutrevier handelt, da hier an allen anderen Begehungen keine Singflüge von Feldlerchen registriert werden konnten. Zudem würde sich das Revier in über 150 m Entfernung zur geplanten PV-Anlage befinden.

Die beiden Arten Star und Goldammer gelten nicht als Kulissenmeider und können außer bei dem Aufbau der Anlage, vorhabensbedingt mit angehender Sicherheit nicht betroffen sein.

Der Änderungsbereich bestehen aus einer intensiv genutzten Ackerfläche mit einem eingeschränkt ökologischen Wert. Durch die Anlage der Module kommt es baubedingt zu keinem Verlust an Vegetationsflächen und zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten, so dass für das Schutzgut Flora und Fauna allenfalls nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist Südwest bis West. Es befinden sich keine Gehölzbestände auf dem Gelände, so dass die Funktion der Luftreinhaltung nicht erfüllt ist. Die Fläche liegt in keinem wichtigen Belüftungskorridor. Die Ackerfläche dient im Moment der Kaltluftproduktion.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung von Grünstreifen als Flächen für Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Strukturen für die Kaltluftproduktion und Luftreinhaltung geschaffen. Insgesamt gehen jedoch Flächen zur Kaltluftproduktion verloren.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Bestand

Die nächsten Anwohner befinden sich in einer Entfernung ca. 35 bzw. 45 m westlich und südlich der geplanten Anlage. Vor Planungsbeginn wurden die Anwohner bereits in die Planung eingebunden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat keine direkte Erholungsfunktion.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Nutzungsänderung gehen für den Menschen keine Gebiete für die Erholungsnutzung verloren. Es kommt jedoch zu einer visuellen Beeinträchtigung, da an die Stelle einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine bebaute Fläche tritt. Durch die geplanten Grünstreifen als Eingrünung und Ausgleichsfläche wird diese Beeinträchtigung minimiert. Die vorhandene Fußwegeverbindung bleibt erhalten.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Unterbayerisches Hügellands und der Isar-Inn-Schotterplatten (D65) in der Untereinheit D53 Alzplatte. Die Alzplatte ist größtenteils mit Löss überdeckt.

Die unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch ein Waldstück im Norden geprägt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die geplante Flächennutzungsänderung hat eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge. Durch die vorhandenen Grünstrukturen und die geplante Eingrünung und Ausgleichsfläche sind jedoch Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Südlich des Plangebiets befindet sich das Bodendenkmal D-1-7840-0200 und im Norden das Baudenkmal D-1-83-145-5 (Kapelle).

Bodendenkmal D-1-7840-0200

Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Baudenkmal D-1-83-145-5

Kapelle bei Bichl 1

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung des Sondergebiets wird das vorhandene Boden- und Baudenkmal nicht beeinträchtigt. Durch das Bodendenkmal können weitere Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Überprüfung im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis erfolgen muss. Auf das Baudenkmal sind auf Grund der topografischen Lage keine Auswirkung zu erwarten.

Ergebnis

Im Ergebnis gilt es festzuhalten, dass auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter unter Einhaltung der Denkmalrechtlichen Erlaubnis nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

4. Planungsalternativen

Auf Grund der Verfügbarkeit und der guten Lage in Bezug auf die Erschließung und die vorhandene Nutzung bietet sich der Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage an. Auch nur annähernd günstig gelegene Standorte stehen im Moment nicht zur Verfügung.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom 17.02.2023 bis 20.03.2023 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege verwies auf das in der Nähe befindliche Bodendenkmal.

Die Bodendenkmalpflegerischen Belange wurden im Bebauungsplan Nr. 18 berücksichtigt (vgl. Planteil unter III. Textliche Hinweise Nr. 8. Bodendenkmalpflegerische Belange sowie Begründung unter Nr. 3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

Die Regierung verwies auf den Vorrang vorbelasteter Flächen und eine schonende Einbindung in das Ort- und Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit wird bewahrt, so dass dieser Standort trotz fehlender Vorbelastung als geeignet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gesehen wird. Ein besonders schützenswerter Landschaftsteil ist hier nicht gegeben. Alternative Standorte stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Dem vorgetragene Belang zu Natur und Landschaft wurde durch die Abstimmung der Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Mühldorf a.Inn Rechnung getragen.

Leonet Network GmbH weist auf eine Trasse der LEONET AG hin.

Der Hinweis von Leonet wurde an den Antragsteller weitergegeben.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn weist auf ausreichende Sicherheitsabstände zum nördlichen Wald hin.

Es wurde ein Abstand von 25 Metern zum Wald als ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten und im Planteil des Flächennutzungsplanes der Schutzstreifen entsprechend dargestellt.

Das Landratsamt Mühldorf a.Inn wies auf den Belang des Vogelschutzes hin. Ein entsprechendes Gutachten wurde in Auftrag gegeben.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 20.03.2024 bis 22.04.2024 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Die Hinweise der Regierung von Oberbayern wurden in der Planung aufgenommen. Betreffend des Vorranges vorbelasteter Flächen wies die Gemeinde Taufkirchen darauf hin, dass vorbelastete Flächen entweder bereits mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaut sind, bzw. keine anderweitigen vorbelasteten Flächen zur Verfügung stehen. Der Wasserzweckverband Taufkirchen wurde im Verfahren beteiligt. Mit dem Landratsamt Mühldorf a.Inn, Fachbereich Naturschutz wurde die Planung abgestimmt.

5. Ergebnis der Abwägung

Nach Einbeziehung und Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen, und der Prüfung von Planungsalternativen lagen keine Sachverhalte vor, die der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik entgegenstanden wären.

Gemeinde Taufkirchen
Taufkirchen, 27.06.2024


Alfons Mittermaier
1. Bürgermeister



Erstellt:


Markus Schmidinger
Leiter Bauabteilung